

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf, am 29. Oktober 1970	Nummer 174
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	8. 10. 1970	RdErl. d. Finanzministers Versorgungsrechtliche Hinweise zur Durchführung des 7. LBesÄndG	1819
7843	10. 10. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in Handels- klassen und für die Gewichtsfeststellung	1816
8300 8301	14. 9. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG): Förderung der Ausbildung an Hochschulen und Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen) 1. durch Gewährung des Ausgleichs nach § 89 BVG anstelle von Waisenrente oder Kinderzuschlag 2. durch Gewährung von Leistungen nach §§ 26 und 27 BVG oder des Ausgleichs nach § 89 BVG anstelle dieser Hilfen	1820

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Finanzminister	
9. 10. 1970	Gem. RdErl. — Gemeindefinanzreform; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im 3. Quartal 1970 . . .	1821
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
1. 10. 1970	Bek. — Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1821
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
9. 10. 1970	Bek. — Kongreß „Sozialhygienische Situation der Jugend in der heutigen Gesellschaft“	1821
7. 10. 1970	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1821
	Landeswahlleiter	
16. 10. 1970	Bek. — Landeswahlausschuß; Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer	1822

I.

7843

**Öffentliche Bestellung
und Vereidigung von Sachverständigen
für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen
und für die Gewichtsfeststellung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 10. 1970 — II C 2 — 1889

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen ist auf Grund des § 4 c Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 (GV. NW. S. 625), — SGV. NW. 7843 — die zuständige Behörde für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung gemäß § 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 345). Zur Durchführung dieser Aufgaben hat das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen folgende Richtlinien erlassen, die ich hiermit bekanntgebe:

**Richtlinien des Landesamtes für Ernährungswirtschaft
Nordrhein-Westfalen über die öffentliche Bestellung und
Vereidigung von Sachverständigen für die Einreihung
von Fleisch in Handelsklassen und für die Gewichtsfest-
stellung v. 20. 8. 1970**

1 Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

1.1 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen (Landesamt) bestellt und vereidigt auf Antrag die Sachverständigen, die gemäß § 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 345), die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung vorzunehmen haben.

1.2 Als Sachverständiger im Sinne dieser Richtlinien kann öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

1.21 die persönliche Eignung und die erforderliche Sachkunde besitzt,

1.22 die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und bei der Gewichtsfeststellung bietet.

1.3 Auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung besteht kein Rechtsanspruch.

1.4 Die Anträge auf Bestellung und Vereidigung sind unter Verwendung eines vollständig ausgefüllten Formblattes nach dem Muster der Anlage beim Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Tannenstraße 24 b, einzureichen.

1.5 Die erforderliche Sachkunde (Nummer 1.21) kann durch erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang des Landesamtes, des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt oder der Bundesanstalt für Fleischforschung in Kulmbach nachgewiesen werden.

1.6 Antragsberechtigt sind auch die Inhaber der meldepflichtigen Betriebe für in ihrem Betrieb tätige Personen.

2 Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

2.1 Die öffentliche Bestellung des Sachverständigen wird durch seine Vereidigung und die Aushändigung der Bestellungsurkunde vollzogen.

2.2 Die Vereidigung nimmt der Leiter des Landesamtes oder ein durch ihn Beauftragter vor, indem er die folgende Eidesformel vorspricht:

2.21 „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gewissenhaft erfüllen und Ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werden.“

2.22 Der Sachverständige antwortet hierauf:
„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

2.23 Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

2.3 Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sachverständigen mit zu unterschreiben ist.

2.4 Das Landesamt händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellungsurkunde aus, die in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepaß als Ausweis gilt. Die Bestellungsurkunde bleibt Eigentum des Landesamtes und ist nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung unverzüglich dem Landesamt zurückzugeben.

2.5 Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Die Bestellung gilt jeweils für weitere 3 Jahre als verlängert, sofern der Sachverständige dies 3 Monate vor Ablauf der Bestellung schriftlich beantragt.

3 Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

3.1 Der Sachverständige hat seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen. Er ist nicht an Weisungen des Betriebsinhabers oder seiner Beauftragten gebunden.

3.2 Der Sachverständige hat seine Tätigkeit abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

3.3 Der Sachverständige ist verpflichtet, sich weiterzubilden. Zu diesem Zweck führt das Landesamt Fortbildungslehrgänge durch, an die der Sachverständige einmal jährlich teilzunehmen hat.

3.4 Dem Sachverständigen ist es unbeschadet der Nummer 3.7 untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritter unbefugt mitzuteilen.

3.5 Der Sachverständige hat dem Landesamt unverzüglich anzuzeigen:

3.51 die Änderung seines Wohnsitzes,

3.52 die Änderung seines Berufes bzw. seines Dienstverhältnisses,

3.53 den Verlust der Bestellungsurkunde.

3.6 Das Landesamt übt die Aufsicht über die von ihm öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Sachverständigen ihre Aufgaben rechtmäßig und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen.

3.7 Der Sachverständige hat auf Verlangen des Landesamtes die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist zu erteilen.

3.8 Wird die Tätigkeit des Sachverständigen durch die Beauftragten des Landesamtes beanstandet, kann dem Sachverständigen unter Angabe der Gründe eine schriftliche Ermahnung erteilt werden.

3.9 Wird die Tätigkeit des Sachverständigen durch die Beauftragten des Landesamtes nach einer Ermahnung erneut beanstandet, kann dem Sachverständigen eine schriftliche Verwarnung mit dem Hinweis erteilt werden, daß bei einem weiteren schuldhaften Verstoß die öffentliche Bestellung widerrufen wird.

Anlage

4 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

4.1 Die öffentliche Bestellung erlischt:

4.11 im Falle des Todes,

4.12 wenn der Sachverständige gegenüber dem Landesamt schriftlich erklärt, daß er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,

4.13 wenn die Zeit, für die er öffentlich bestellt worden ist, abläuft und der Sachverständige keinen Antrag auf Verlängerung gestellt hat,

4.14 wenn das Landesamt die öffentliche Bestellung gemäß Nummer 4.2 widerruft.

4.2 Das Landesamt kann vor Ablauf der Bestellungszeit die Bestellung widerrufen, wenn

4.21 die Bestellung erschlichen worden ist,

4.22 eine der Voraussetzungen nach den Nummern 1.21 und 1.22 nicht mehr vorliegt,

4.23 der Sachverständige seine Pflichten erheblich verletzt hat.

4.3 Dem Sachverständigen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Widerruf ist in schriftlicher Form auszusprechen und zu begründen.

5 Diese Richtlinien treten am 1. September 1970 in Kraft.

Antrag
auf Bestellung als Sachverständiger

- A. 1. Zuname, auch sämtliche Vornamen:
2. Beruf:
3. Wohnort, Straße, Fernruf:
4. Geburtsort und -tag:
5. Staatsangehörigkeit:
-

(Bitte Art und Zeitangaben)

- B. 1. Schulbildung:
2. Fachschulbildung:
3. Abgelegte Prüfungen:
4. Praktische Ausbildung:
-

- C. Wie lange und seit wann im Fachgebiet tätig?
- a) Lehr- und Angestelltenzeit:
- Wo?
- b) selbständig:
-

- D. In welcher Weise werden Sie Ihre Sachverständigentätigkeit ausüben?
- a) als Haupttätigkeit:
- b) als Nebentätigkeit:
-

- E. Wer kann über Sie Auskunft geben?
- a) in persönlicher Beziehung:
- b) in fachlicher Beziehung:
-

Ich beantrage hiermit meine Bestellung als Sachverständiger gemäß den Richtlinien des Landesamtes.

Durch meine nachstehende Unterschrift erkenne ich die mir ausgehändigten Richtlinien des Landesamtes über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen an und verpflichte mich, meine Aufgaben gewissenhaft nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Z u s a t z für Antragsteller, die in einem meldepflichtigen Betrieb tätig sind.

Erklärung des Inhabers des Betriebes:

„Ich bin damit einverstanden, daß Herr als
öffentlicher Sachverständiger bestellt wird.“

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Betriebsinhabers)

— MBl. NW. 1970 S. 1816.

20323

**Versorgungsrechtliche Hinweise
zur Durchführung des 7. LBesÄndG**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 10. 1970 —
B 3003 — 2.4 — IV B 4

Mein RdErl. v. 8. 7. 1970 (SMBI. NW. 20323) wird wie
folgt geändert:

Die in Nummer 4.6 aufgeführten Amts- und Stellenzu-
lagen sind um folgende Amtszulagen zu ergänzen:

1. Nummer 18 der Vorbemerkungen zu den Besoldungs-
ordnungen,
2. Besoldungsgruppe A 15 Fußnote 5.

— MBl. NW. 1970 S. 1819.

8300
8301

**Durchführung
des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
Förderung der Ausbildung
an Hochschulen und Höheren Fachschulen
(einschließlich Ingenieurschulen)**

1. durch Gewährung des Ausgleichs nach § 89 BVG anstelle von Waisenrente oder Kinderzuschlag
2. durch Gewährung von Leistungen nach §§ 26 und 27 BVG oder des Ausgleichs nach § 89 BVG anstelle dieser Hilfen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 9. 1970 — II B 4 — 4280/4401

- 1 Für die Bemessung der üblichen Studiendauer bieten die Höchstförderungszeiten des Honnefer Förderungsmodells ebenso wie die in den Prüfungsordnungen festgelegte Mindeststudiendauer oder der aus der tatsächlichen Studiendauer aller Studenten der gleichen Fachrichtung statistisch ermittelte Durchschnitt nur Orientierungswerte (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 13. 12. 1967 — BVerwG V C 5.67 — Fürsorgerechtl. Entsch. d. Verwaltungs- und Sozialgerichte Bd 15 Heft 9 S. 325). Die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind anders als die nach dem Honnefer Modell keine Mittel für eine Begabtenförderung. Sie sind zum Zwecke einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung auch dann zu gewähren, wenn nur eine vernünftige Erfolgsaussicht besteht.

Ich bitte deshalb, im Einzelfall eine entsprechend den individuellen Verhältnissen angemessen verlängerte Ausbildungsdauer anzuerkennen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Ausbildung innerhalb des Förderungszeitraumes nach dem Honnefer Modell aus nicht zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen werden kann. Eine Ausbildung ist zeitlich als angemessen anzusehen, wenn die Ausbildungswünsche den persönlichen Fähigkeiten und dem bisherigen Ausbildungseifer des Auszubildenden entsprechen, so daß auch ein pflichtbewußter, wirtschaftlich denkender Vater bei vernünftiger Betrachtungsweise für sie Verständnis aufbrächte. In Fällen, in denen Studienzeiten geltend gemacht werden, die mehr als ein Studienjahr über der Förderungsdauer nach dem Honnefer Modell liegen, empfehle ich jedoch vor der Entscheidung der Hauptförderungsausschuß der Ausbildungsstätte dazu zu hören, welcher Zeitraum noch notwendig erscheint, die Ausbildung so bald wie möglich erfolgreich abzuschließen.

- 1.1 Studenten, die in satzungsmäßigen Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerkes tätig sind oder waren, können für die Zeit ihrer Amtstätigkeit, höchstens für zwei Jahre, auf Antrag von dem Nachweis der Eignung für das Studium befreit werden. Um die gleiche Zeit wird die Förderungsdauer verlängert. Voraussetzung für diese ab 1. 1. 1971 geltende Regelung ist, daß die Mitgliedschaft in diesen Gremien mit einer erheblichen zeitlichen Belastung verbunden ist.
- 2 Ab Studienjahr 1970 gelten nach den Förderungsrichtlinien des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Höchstförderungszeiten:
- 2.1 Für Studenten der Universitäten und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen des Landes Nordrhein-Westfalen

Studienfach	Anzahl der Fachsemester einschl. der Prüfungszeit bisher	
Agrarwissenschaften	9	9
Architektur	10	10
Bauingenieurwesen	11	10
Bergbau und Hüttenwesen	10	10
Betriebswirtschaft	9	9
Biochemie	—	10

Studienfach

Anzahl der Fachsemester
einschl. der Prüfungszeit
bisher

Biologie	11	10
Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9	9
Brauwesen (Dipl.-Braumeister)	4	4
Brennerei und Hefetechnologie	9	9
Chemie	13	12
Elektrotechnik	11	10
Evangelische Theologie	10	10
Forstwirtschaft	9	9
Gartenbau	9	9
Geisteswissenschaftliche Fächer	11	10
Geographie	11	10
Geologie Paläontologie	11	10
Geophysik	11	10
Haus- und Ernährungs- wissenschaft	—	9 *)
Holzwirtschaft	10	10
Höheres Lehramt	11	10
Informatik	—	9 *)
Katholische Theologie	10	10
Lebensmittelchemie	11	11
Lehramt an berufsbildenden Schulen (kaufm. und gewerbl. Richtung)	9	9
Limnologie	11	10
Maschinenbau (einschl. Schiff- und Flugzeugbau)	11	10
Mathematik	11	10
Medizin	12	12
Metallkunde	10	10
Meteorologie	11	10
Mineralogie	11	10
Ozeanographie	11	10
Pharmazie	7	7
Pharmazie (Diplom)	—	9 *)
Physik	12	11
Psychologie	10	10
Raumplanung	—	9 *)
Realschullehramt	—	8
Rechtswissenschaften	9	9
Sozialwissenschaften	9	9
Vermessungswesen	10	10
Veterinärmedizin	10	10
Volkswirtschaft	9	9
Wirtschaftsingenieurwesen	11	11
Zahnmedizin	11	11
Zuckertechnologie	9	9
Künstlerisches Lehramt	12	12

Für nicht genannte Fächer hat sich der Minister für Wissenschaft und Forschung die Festsetzung der Förderungsdauer vorbehalten.

- 2.11 Die Höchstförderungszeiten, die sich gegenüber der bisherigen Regelung geändert haben, gelten nur für Studenten, die nach dem 1. Januar 1970 ihr Studium begonnen haben.

*) Die angegebenen Semesterzahlen gelten nur vorläufig. Die endgültige Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnungen.

2.2 Für Studenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Anzahl der Fachsemester
zuzüglich der üblichen
Prüfungszeit

6 bis 7

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Förderungsausschuß auf Vorschlag des Förderungsausschusses eine Weiterförderung bis längstens zum Ende des 8. Semesters aussprechen.

2.3 Für Studenten der Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

2.31 an Musikhochschulen
StudienfachAnzahl der Fachsemester
einschl. Prüfungszeit

Komposition	12
Dirigieren	12
Gesang und Opernschule	12
Streichinstrumente	10
Tastinstrumente	10
Tonmeisterausbildung	10
Harfe	10
Blas- und übrige	
Instrumentalhauptfächer	10
Sonstige Orchesterinstrumente	8
Tonsatz	8
Künstlerisches Lehramt	8
Musikseminar	6
Kirchenmusik	8
Schauspiel	8
Tanz	10

2.32 an der Hochschule für
bildende Künste
Studienfach

Freie Künste (Malerei, Bildhauerei, Grafik, Bühnenbildkunst, Architektur)	8
Künstlerisches Lehramt	8
(Fach Werken als zweites Fach)	3

Für nicht genannte Fächer hat sich der Minister für Wissenschaft und Forschung die Festsetzung der Förderungsdauer vorbehalten.

2.4 Für Studenten der Deutschen Sporthochschule Köln

Anzahl der Fachsemester
einschl. Prüfungszeit

8

2.5 Die Förderung der Studenten der Höheren Fachschulen (einschl. Ingenieurschulen) endet, wenn die Eignung für das Studium nicht mehr nachgewiesen ist (vgl. RdErl. v. 8. 4. 1970 — SMBl. NW. 8301 —).

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 2. 1967 (SMBl. NW. 8300) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1820.

II.

Innenminister

Finanzminister

Gemeindefinanzreform

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
im 3. Quartal 1970

Gem. RdErl. d. Innenministers
— III B 2 — 6 010 — 3721 70 —
u. d. Finanzministers — I A 1 — 11691 70 —
v. 9. 10. 1970

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die

Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 — GV. NW. S. 904 — SGV. NW. 602 —) wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1970 auf

608 740 455,93 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem 2. Quartal 1970 und nach Abzug eines Ausgleichsbetrages gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung wird voraussichtlich ein Betrag von 608 580 635 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

— MBl. NW. 1970 S. 1821.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erteilung einer Erlaubnis
zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 1. 10. 1970 — III A 1 — 12 — 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240 — SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider an folgenden Assessor des Markscheidefachs erteilt worden ist:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubnis- erteilung
Eichholz	Klaus	Kamp-Lintfort Friedrich-Heinrich- Allee 64	21. 9. 1970

— MBl. NW. 1970 S. 1821.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Kongreß
„Sozialhygienische Situation der Jugend
in der heutigen Gesellschaft“

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 10. 1970 — VI A 1 — 23.01.07

Die Deutsche Zentrale für Volksgesundheitspflege e. V., 6 Frankfurt a. M., Feuerbachstraße 14, veranstaltet am 12. und 13. November 1970 in Frankfurt, Kurt-Schumacher-Straße 23 (Dominikanerkloster), ihren XII. Kongreß unter dem o. g. Leitthema. Über Einzelheiten erteilt der Veranstalter Auskunft.

Ich empfehle, besonders interessierten Bediensteten der Gesundheitsämter und der Jugendämter den Besuch des Kongresses als Dienstreise zu genehmigen.

An den Reisekosten kann ich mich nicht beteiligen.

— MBl. NW. 1970 S. 1821.

Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 10. 1970 — IV B 2 — 6113 B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248 — SGV. NW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), am 7. 10. 1970 öffentlich anerkannt

Büro für Christliche Kinderarbeit e. V.
Sitz Bonn.

— MBl. NW. 1970 S. 1821.

Landeswahlleiter**Landeswahlausschuß****Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 10. 1970 —
I B 1:20 — 11.75.12

Der Landtag hat gem. § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) — SGV. NW. 1110 —, zu Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern in den Landeswahlausschuß berufen:

1. Helmut Elfring, 4408 Dülmen, August-Schlüter-Str. 29, als Beisitzer;
Helmut Kumpf, 5940 Altenhundem, Bergstraße 36, als Stellvertreter;
2. Willi Pieper, 4240 Emmerich, Auf dem Hügel 11, als Beisitzer;
Heinz Hardt, 4 Düsseldorf, Sternstraße 1 a, als Stellvertreter;
3. Christoph Schulze-Stapen, 4830 Gütersloh, Schalückstraße 85, als Beisitzer;
Helmut Brömmelhaus, 4407 Emsdetten, Kupfergraben 32, als Stellvertreter;
4. Dr. Horst Waffenschmidt, 5220 Waldbröl, Kaiserstraße 40, als Beisitzer;
Dr. Hans Daniels, 5300 Bonn, Schmidtbonnstraße 7, als Stellvertreter;
5. Otto Laipold, 4600 Dortmund-Gartenstadt, Stangefolstraße 3, als Beisitzer;
Dr. Bernhard Worms, 5024 Pulheim, Nordring 135, als Stellvertreter;
6. Heinz Urban, 4660 Gelsenkirchen-Buer, Drechslerstraße 9, als Beisitzer;
Wilhelm Mayfeld, 4620 Castrop-Rauxel, Lothringer Straße 5 a, als Stellvertreter;
7. Dr. Heinz Nehrling, 4200 Oberhausen, Beckerstraße 1, als Beisitzer;
Georg Pauly, 4222 Friedrichsfeld, Schillerstraße 8, als Stellvertreter;
8. Rolf Meyer, 5830 Schwelm, Döinghauser Straße 24, als Beisitzer;
Helmut Hellwig, 4680 Wanne-Eickel, Fred-Endrikat-Straße 8, als Stellvertreter;
9. Karl-Josef Denzer, 4800 Bielefeld, Spindelstraße 82 a, als Beisitzer;
Klaus Schwickert, 4812 Brackwede, Teutoburger Straße 1 a, als Stellvertreter;
10. Hans-Günther Toetemeyer, 5000 Köln-Dellbrück 80, Schluchter Heide 16, als Beisitzer;
Josef Heinrichs, 5161 Mariaweyer, Amtsverwaltung, als Stellvertreter.

— MBl. NW 1970 S. 1822.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.